



3. Juli 2024

Geplanter Kabinettsbeschluss über GefStoffV-Novelle

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

am 24. Juli 2024 soll das Bundeskabinett über einen neuen Referentenentwurf zur Novelle der Gefahrstoffverordnung abstimmen. Wir möchten Sie bitten, von einer Beschlussfassung abzusehen und den Referentenentwurf von der Tagesordnung zu nehmen. Der neue Referentenentwurf ist aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig und mit gravierenden Mängeln behaftet.

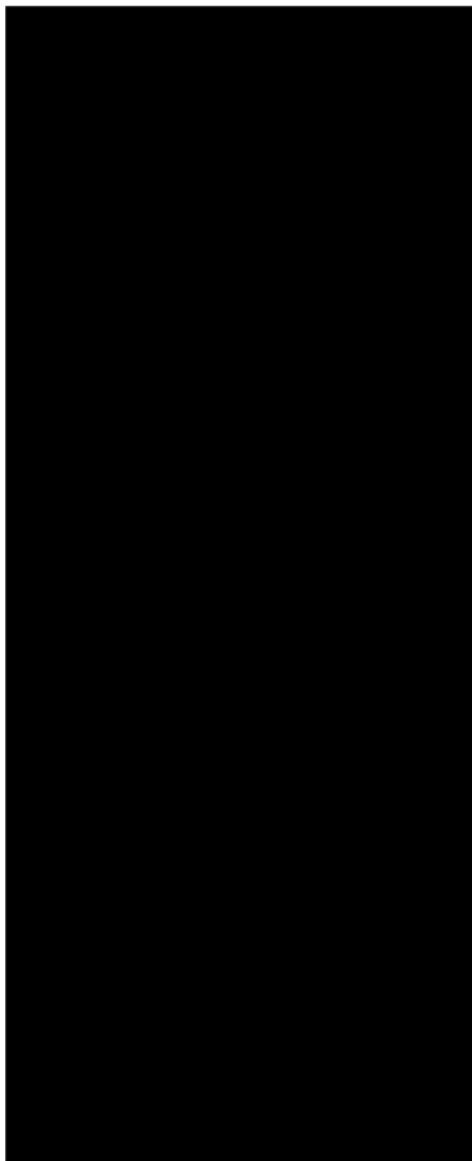
Kern der Novelle der Gefahrstoffverordnung sind Neuregelungen im Umgang mit Asbest im Gebäudebestand und die Umsetzung der Ergebnisse des Asbestdialogs. Die wesentlichen Ergebnisse des Asbestdialogs finden sich in diesem neuen Referentenentwurf jedoch nicht wieder. Das gilt insbesondere wegen der unzureichenden Pflichten des Bauherrn (sog. Veranlasserpflichten) und der fehlenden eindeutigen Stichtagsregelung für die Asbestvermutung.

Bau- und Abbruchunternehmen, Bauhandwerk, Schadstoffsanierer sowie Entsorgungswirtschaft sind auf die rechtzeitige Informationsweitergabe und gegebenenfalls notwendige Erkundung durch den Veranlasser angewiesen. Die Kenntnis darüber, ob in Objekten Asbest vorhanden ist, ist für die ausführenden Unternehmen in mehrfacher Hinsicht unverzichtbar. Auf dieser Grundlage entscheiden Unternehmen, ob sie den Auftrag überhaupt annehmen können, sie kalkulieren ihr Angebot, erstellen ihre Gefährdungsbeurteilung und legen Schutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten fest und können über Verwertungs- oder Beseitigungswege der anfallenden Abfälle entscheiden. Dies kann nur durch eine verbindliche Erkundungspflicht desjenigen erfolgen, der die Verfügungsgewalt über die bauliche Anlage hat. Entlässt man den Veranlasser aus dieser Verantwortung, wird das Schutzziel der Verordnung nicht erreicht.

Die Aufnahme dieser Veranlasserpflicht in die GefStoffV wurde im nationalen Asbestdialog unter breiter Beteiligung auch der jetzigen Kritiker über mehrere Jahre diskutiert und schon 2010 vom Bundesrat gefordert. Es ist unverständlich, dass die Bundesregierung mit diesem Referentenentwurf dem Asbestdialog und auch dem Dialog mit den Sozialpartnern zu Lasten des Arbeitsschutzes eine Absage erteilt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

Kronenstraße 55-58 | 10117 Berlin | Tel.: +49 30 20314-0 | E-Mail: bau@zdb.de

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Kurfürstenstraße 129 | 10785 Berlin | Tel.: +49 30 21286-0 | E-Mail: info@bauindustrie.de

Deutscher Abbruchverband e.V.

Oberländer Ufer 180 – 182 | 50968 Köln | Tel.: +49 221 367983-0 |
E-Mail: info@deutscher-abbruchverband.de

Bundesgemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V.

Kronenstraße 55-58 | 10117 Berlin | Tel.: +49 30 20314-575 | E-Mail: info@recycling-bau.de

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin | Tel.: +49 5900335-70 | E-Mail: info@recyclingbaustoffe.de

Gesamtverband Schadstoffsanierung (GVSS) e.V.

Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin | Tel.: +49 20005276-0 | E-Mail: info@gesamtverband-schadstoff.de

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.

Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin | Tel.: +49 5900335-0 | E-Mail: info@bde.de